Maßnahme:	Bauwerksuntersuchung, Maßnahmenempfehlung mit Objekt- und Tragwerksplanung für die Betoninstand-setzungs- und Umbaumaßnahmen
Objekt	Neubau Tram-Westtange; P+R-Anlage Aidenbachstraße
Leistungsbild	**Fachplanung Tragwerksplanung, §51 HOAI**
Bietername	

Leistungsverzeichnis

01	**Honorarzone und Honorarsatz**	*Vom Bieter einzutragen*
01.01	Folgende Honorarzone(n) gemäß §§ 5, 52 HOAI werden der Honorarermittlung zugrunde gelegt:	
	Für Gebäude/Ingenieurbauwerke nach §1.1.1:	
	Für Gebäude/Ingenieurbauwerke nach §1.1.2:	
	Für Gebäude/Ingenieurbauwerke nach §1.1.3:	
01.02	Basis für die Honorarberechnung ist der Basishonorarsatz der Honorartafel nach § 52 HOAI, soweit nachfolgend kein anderer Honorarsatz vereinbart ist.	
	Vereinbarter Honorarsatz ist (0-100%, z.B.: 0%=Basishonorarsatz (von), 50%=Mittelsatz, 100%=Höchstsatz (bis))	
	Für Gebäude/Ingenieurbauwerke nach §1.1.1:	 %
	Für Gebäude/Ingenieurbauwerke nach §1.1.2:	 %
	Für Gebäude/Ingenieurbauwerke nach §1.1.3:	 %
02	**Vorläufig anrechenbare Kosten**	*Vom Bieter einzutragen*
02.01	Die vorläufig anrechenbaren Kosten betragen (ohne Umsatzsteuer)	
	Für Gebäude/Ingenieurbauwerke nach §1.1.1: **540.000,00** €,	
	Für Gebäude/Ingenieurbauwerke nach §1.1.2: **67.500,00** €,	
	Für Gebäude/Ingenieurbauwerke nach §1.1.3: **22.500,00** €,	
02.02	Für die planerische Berücksichtigung mitzuverarbeitender Bausubstanz werden die anrechenbaren Kosten im Sinne von § 2 Abs. 7 und 4 §4 Abs. 3 HOAI pauschal um den neben stehenden Prozentsatz erhöht:	
	Für Gebäude/Ingenieurbauwerke nach §1.1.1:	 %
	Für Gebäude/Ingenieurbauwerke nach §1.1.2:	 %
	Für Gebäude/Ingenieurbauwerke nach §1.1.3:	 %
03	**Grundleistungen**	*Vom Bieter einzutragen*
	Die Leistungspflicht des Auftragnehmers umfassen die nachfolgenden Grundleistungen gemäß Anlage 14 zu § 51 HOAI:	
03.01	**Grundlagenermittlung - Leistungsphase 1**	

Zur Ansicht

03.01.01	☒	alle Grundleistungen der Leistungsphase
	☐	die Grundleistungen der Leistungsphase, ohne:
		Unter Beachtung der nachfolgenden Regelungen:
03.01.02		
03.02		**Vorplanung - Leistungsphase 2**
03.02.01	☒	alle Grundleistungen der Leistungsphase
	☐	die Grundleistungen der Leistungsphase, ohne:
		Unter Beachtung der nachfolgenden Regelungen:
03.02.02		Für notwendige Bauvoranfragen wird wegen ihres Zusammenhangs mit der LPH 2 ein besonderes Honorar nicht geschuldet.
03.03		**Entwurfsplanung - Leistungsphase 3**
03.03.01	☒	alle Grundleistungen der Leistungsphase
	☐	die Grundleistungen der Leistungsphase, ohne:
		Unter Beachtung der nachfolgenden Regelungen:
03.03.02		Die Leistungen sind so zu erbringen, dass die endgültige Lösung der Planungsaufgabe in einer Weise erarbeitet ist, dass die vereinbarten Planungs- und Überwachungsziele nachweislich eingehalten werden können und auf ihrer Grundlage die Ausführung geplant werden kann.
		Genehmigungsplanung - Leistungsphase 4
03.04.01	☒	alle Grundleistungen der Leistungsphase
	☐	die Grundleistungen der Leistungsphase, ohne:
		Unter Beachtung der nachfolgenden Regelungen:
03.04.02		Die Leistungen sind so zu erbringen, dass der Auftragnehmer die für die öffentlich-rechtlichen Genehmigungen und Zustimmungen erforderlichen Unterlagen genehmigungs- und zustimmungsfähig übergeben hat.
03.05		**Ausführungsplanung - Leistungsphase 5**
03.05.01	☐	alle Grundleistungen der Leistungsphase
	☒	die Grundleistungen der Leistungsphase, ohne:
		b) Anfertigen der Schalpläne in Ergänzung der fertigen gestellten Ausführungspläne des Objektplaners

zur Ansicht

Unter Beachtung der nachfolgenden Regelungen:

03.05.02 Die Leistungen sind so zu erbringen, dass die erarbeitete Lösung der Planungsaufgabe ausführungsreif durchgeplant und dargestellt ist; die Ausführungsplanung die Kostenobergrenze gemäß § 2.3 nachweislich einhält; die zur Vorbereitung der Vergabe für die Ausschreibung notwendigen zeichnerischen Details einschließlich der Planvorgaben DIN-gerecht und so vollständig erfüllt sind, dass auf dieser Grundlage eindeutige und erschöpfende Leistungsbeschreibungen unter Beachtung von allgemeinen technischen Vertragsbedingungen, insbesondere VOB/C, aufgestellt werden können und die fortgeschriebenen Ausführungspläne mit der tatsächlich zu realisierenden Ausführung übereinstimmen.

03.06 **Vorbereitung der Vergabe - Leistungsphase 6**

03.06.01
☒ alle Grundleistungen der Leistungsphase
☐ die Grundleistungen der Leistungsphase, ohne:

Unter Beachtung der nachfolgenden Regelungen:

03.06.02 Die Leistungen sind so zu erbringen, dass die zur Realisierung der ausführungsreifen Planungen erforderlichen Mengen nachvollzieh-bar, richtig und genau ermittelt sind; die erforderlichen Leistungsbeschreibungen eindeutig und erschöpfend aufgestellt sind und die Kosten, auf der Grundlage der bepreisten Leistungsbeschreibungen vollständig und angemessen ermittelt wurden.

Die Grundleistungen gemäß 03.01 bis 03.06 werden wie folgt prozentual bewertet (vom Bieter einzutragen):

Für Gebäude/ Ingenieur-bauwerke nach:	§ 1.1.1	§ 1.1.2	§ 1.1.3
Grundlagenermittlung:	 %	 %	 %
Vorplanung:	 %	 %	 %
Entwurfsplanung:	 %	 %	 %
Genehmigungsplanung:	 %	 %	 %
Ausführungsplanung:	 %	 %	 %
Vorbereitung der Vergabe:	 %	 %	 %
Insgesamt - %:	**..... %**	**..... %**	**..... %**

04	**Honorarzuschläge nach HOAI**	*Vom Bieter einzutragen*

☐ Entfällt

Zur Ansicht

	Folgende Honorarzuschläge werden vereinbart:	
04.01	Für Umbauten und Modernisierungen wird das Honorar für die Grundleistungen aller Leistungsphasen gemäß § 6 und § 52 HOAI prozentual wie folgt erhöht:	
	Für Gebäude/ Ingenieurbauwerke nach §1.1.1:	 **%**
	Für Gebäude/ Ingenieurbauwerke nach §1.1.2:	 **%**
	Für Gebäude/ Ingenieurbauwerke nach §1.1.3:	 **%**
05	**Zu-/Abschläge**	*Vom Bieter einzutragen*
05.01	Bei der Honorarberechnung wird der nachfolgende prozentuale Zuschlag **+ x%** oder Abschlag **– x %** auf das Gesamthonorar der Grundleistungen gem. vorstehender Ziffern vereinbart:	
	Für Gebäude/ Ingenieurbauwerke nach §1.1.1:	 **%**
	Für Gebäude/ Ingenieurbauwerke nach §1.1.2:	 **%**
	Für Gebäude/ Ingenieurbauwerke nach §1.1.3:	 **%**
06	**Besondere Leistungen**	*Vom Bieter einzutragen*
	Die Leistungspflicht des Auftragnehmers umfasst:	
06.01	**LPH 3** Statische Nachrechnung der Rampe der P+R-Anlage für die Unterkonstruktion der Überdachung der Rampe	 **€/psch**
	Die statische Nachrechnung der Rampe der P+R-Anlage hinsichtlich der Lasteinleitung aus der Überdachung der Rampe mit ggf. PV-Anlage	
06.02	**LPH 3** Statische Nachrechnung der Brüstungen der P+R-Anlage für die Unterkonstruktion der PV-Anlage	 **€/psch**
	Die statische Nachrechnung der Brüstungen P+R-Anlage hinsichtlich der Lasteinleitung aus der PV-Anlage	
06.03	**LPH 3** Festlegen von Durchbrüchen und Lehrrohrverlegungen hinsichtlich statischer Relevanz in der P+R-Anlage für die Modernisierung	 **€/psch**
	Statische Berechnung der P+R-Anlage für die Wahl der für die Modernisierung notwendigen Durchbrüche und Leerrohrverlegungen.	
06.04	**LPH 8** Ingenieurtechnische Kontrolle	
	Ingenieurtechnische Kontrolle der Ausführung des Tragwerks auf Übereinstimmung mit den geprüften statischen Unterlagen	
	Für Ingenieurbauwerke nach §1.1.1:	 **€/psch**
	Für Ingenieurbauwerke nach §1.1.2:	 **€/psch**

zur Ansicht

	Für Ingenieurbauwerke nach §1.1.3:	 **€/psch**
07	**Aufwandsbezogene Abrechnung nach Stundensätzen**	*Vom Bieter einzutragen*
	Hinsichtlich der Voraussetzungen für eine aufwandsbezogene Abrechnung unter Zugrundelegung der nachfolgenden Stundensätze wird auf Ziffer 5 der BVB-Ing. verwiesen. Der Auftragnehmer hat den tatsächlichen Zeitaufwand durch Tagesbelege nachzuweisen, welche die Leistung mit Bezug auf Arbeitsergebnisse wie z. B. Pläne, Dokumente genau bezeichnen. Die Tagesbelege, mit Angabe der Bearbeiter, sind dem Auftraggeber ☐ wöchentlich zur Gegenzeichnung zuzuleiten. ☐ 14-tägig zur Gegenzeichnung zuzuleiten. Der Auftraggeber vergütet nach Zeitaufwand abzurechnende Leistungen höchstens in Höhe der Stundensätze derjenigen Funktion, welche die betreffenden Leistungen üblicherweise im Sinne einer wirtschaftlichen Betriebsführung ausführt.	
07.01	Für Projektleitungsaufgaben des Auftragnehmers	 €/Std
07.02	Für technische oder wirtschaftliche Aufgaben mit folgenden Rollen/ Qualifikationen (Architekt*in, Ingenieur*in und sonstige eingesetzte Leistungserbringer mit vergleichbarer Qualifikation):	 €/Std
07.03	Für technische oder wirtschaftliche Aufgaben mit folgenden Rollen/ Qualifikationen (technische Zeichner*in und sonstige eingesetzte Leistungserbringer mit vergleichbarer Qualifikation):	 €/Std
07.04	Für Aufgaben in der technischen und wirtschaftlichen Projektbearbeitung mit folgenden Rollen/ Qualifikationen (Assistenzen, Schreibkräfte und sonstige eingesetzte Leistungserbringer mit vergleichbarer Qualifikation):	 €/Std
08	**Nebenkosten**	*Vom Bieter einzutragen*
08.01	Sämtliche Nebenkosten im Sinne von § 14 HOAI ein-schließlich aller Kosten für EDV-Leistungen (Kosten für die Inanspruchnahme der EDV-Anlage, Kosten für CAD-Plots, usw.), Kosten für Vervielfältigungen (auch die nach § 5.4.2), sowie sämtliche Fahrt- und Reisekosten werden pauschal mit nebenstehendem Prozentsatz des Nettohonorars erstattet:	 **%**
08.02	Davon ausgenommen sind Kosten für die Vervielfältigung von Plänen und Leistungsbeschreibungen, die über die nach Nummer 1.5. der Leistungsbeschreibung festgelegte Anzahl der Ausfertigungen hinausgehen. Deren Vergütung erfolgt gegen Nachweis.	
08.03	Im Falle einer aufwandsbezogenen Abrechnung von geänderten oder zusätzlichen Leistungen erfolgt keine gesonderte Vergütung der Nebenkosten. Nebenkosten sind mit den nach 07 vereinbarten Stundensätzen abgegolten.	

Zur Ansicht